

Satzung der Gemeinde Caaschwitz über den Wasserwehrdienst (WWDS)

Vom 09.12.2020

Präambel

Auf der Grundlage von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. 06/2019 vom Ausgabetag 07.06.2019 Seite 74), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 17 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020 Seite 277, 285) in Verbindung mit den Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 02/2008 vom Ausgabetag 28.02.2008 Seite 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. 08/2018 vom Ausgabetag 26.07.2018 Seite 277, 317) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003 vom Ausgabetag 06.02.2003 Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ThürCorPanG vom 11.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, Seite 277, 278), erlässt die Gemeinde Caaschwitz durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Caaschwitz vom 09.12.2020, Beschluss-Nr. 05-03-2020 folgende Satzung:

§1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Caaschwitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan, und auf dessen Grundlage einen Hochwasseralarmierungs- und Einsatzplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan regelmäßig oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§3

Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen.

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§4

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) ¹Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
 - b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung/der erfüllenden Gemeinde,
 - c) die Bewohner der Gemeinde ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 S. 3 und S.4 ThürWG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Thür BKG).

²Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst; bei Antragstellern, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, muss der Aufnahmeantrag die Zustimmung der Personensorgeberechtigten des unter 18-jährigen Antragstellers enthalten. ³Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

⁴Der Bürgermeister kann, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Wasserwehrdienstes erforderlich ist, ergänzend zu den nach den Sätzen 1 bis 3 zum regulären Wasserwehrdienst Aufgenommenen, Bewohner der Gemeinde Caaschwitz ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse befristet für maximal 10 Jahre zum ehrenamtlichen Wasserwehrdienst heranziehen; ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist (§ 55 Satz 4 ThürWG in Verbindung mit § 55 Satz 3 ThürWG und § 13 Abs. 2 ThürBKG entsprechend).

⁵Die nach Satz 4 Herangezogenen sind ebenso wie die nach den Sätzen 1 bis 3 Aufgenommenen zur Hilfeleistung im Hochwasserfall verpflichtet.

(2) Personen, die im Hochwasserfall vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil. Entsprechend gilt dies auch für die nach Abs. 1 Satz 4 zum Wasserwehrdienst Verpflichteten.

§5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO und §19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO handelt, wer die Hilfeleistung bei Hochwassergefahren entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Caaschwitz, den 09.12.2020



Der Bürgermeister
Dieter Dröse



Gemeinde Caaschwitz
Gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Caaschwitz

5. Sitzung am 09.12.2020

TOP: 7

Beschluss- Nr: 05-03-2020

Betreff: Beschluss über die Satzung der Gemeinde Caaschwitz über den
Wasserwehrdienst (WWDS) Beschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz beschließt die Satzung der Gemeinde Caaschwitz über den Wasserwehrdienst (WWDS) gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgte in öffentlicher Sitzung.

Stimmberechtigte: 9

JA-Stimmen: 9

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Caaschwitz, den 17.12.2020

Dieter Dröse
Bürgermeister



Verteiler:

Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Hauptamt

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.12.2020 nachfolgend genannte Beschlüsse gefasst

05-02-2020

Der Gemeinderat bestätigt die Richtigkeit der Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung vom 03.11.2020.

Abstimmung: 7 JA-Stimmen, 2 Enthaltungen

05-03-2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz beschließt die Satzung der Gemeinde Caaschwitz über den Wasserwehrdienst (WWDS) gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 9 JA-Stimmen

05-04-2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für eine Bushaltestelle der Firma ZIEGLER Metallbearbeitung GmbH, Gewerbepark am See 1, 01920 Nebelschütz

Auftragssumme: 4.446,86 €.

Abstimmung: 9 JA- Stimmen

05-05-2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz beschließt den Beschluss Nr. 02-07-2019 vom 29.08.2019 über die Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtung Märchenbuche“ für die Gemeinde Silbitz aufzuheben.

Abstimmung: 9 JA-Stimmen

Nichtöffentliche Sitzung (TOP 1-2)

Bekanntmachung der 5. Gemeinderatssitzung an den im § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz festgelegten Verkündungstafeln.

Bekanntmachung an nachstehenden Verkündungstafeln:

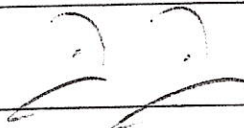
Verkündungstafel:	Caaschwitz	vor der Gemeindeverwaltung
Verkündungstafel:	Caaschwitz	in der Vorstadt
Verkündungstafel:	Caaschwitz	am Rosenweg
Verkündungstafel:	Caaschwitz	Gebind

Die Bekanntmachung erfolgte an den vorstehenden 4 Verkündungstafeln

ausgehängt am

17.12.2020

Unterschrift



abgenommen am

14.01.2021

Unterschrift

